

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 02.09.2021****Genderprofessuren****und****Antwort****Ministerin für Wissenschaft und Kunst****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Landesregierung führte in der Antwort zur Frage (Drucks. 20/5253) aus, dass bei Berufungsverfahren die Hochschulen zur Beachtung der in Artikel 3 Abs. 2 GG garantierten Gleichberechtigung verpflichtet sind und daher die Überrepräsentanz von Frauen im Bereich „Genderprofessuren“ auf die Bewerberlage und damit eingeschränkte Auswahlmöglichkeiten zurückzuführen ist. Konkret ist damit vermutlich gemeint, dass sich auf „Genderprofessuren“ ausschließlich oder ganz überwiegend Frauen bewerben und daher Männer nur in Ausnahmefällen berufen werden. Dies ist sicher zutreffend, trifft aber umgekehrt auch in „männlerdominierten“ Fachbereichen zu – wie etwa bei Ingenieurwissenschaften oder anderen technischen Fachrichtungen. Nicht beantwortet hat die Landesregierung die Frage, welche Maßnahmen sie ergreift, um die Überrepräsentanz von Frauen – z.B. im Bereich „Genderforschung“ – zu beseitigen, um damit das im HGIG festgelegte Ziel der „Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern“ zu verwirklichen.

**Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:**

Das Ziel der Landesregierung ist die Umsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern auf der Grundlage der oben aufgeführten Vorschriften, wobei die Ausführungen zu den rechtlichen Vorgaben um die verfassungsmäßigen Regelungen zu ergänzen sind: Artikel 1 Absatz 2 der Verfassung des Landes Hessen in der Fassung vom 11.12.2018 regelt „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Es handelt sich also um ein verfassungsrechtlich garantiertes, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 3 Absatz 2 entsprechendes Grundrecht.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass es sich bei Geschlechterforschung und der Umsetzung von politischen Gleichstellungsstrategien um unterschiedliche Dinge handelt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Mit welchen konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, die Überrepräsentanz von Frauen – z.B. im Bereich „Genderforschung“ – zu beseitigen, um damit im HGIG festgelegte Ziel der „Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern“ zu verwirklichen?

Es sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Frage 2. Plant die Landesregierung zur Umsetzung des unter 1. Genannten Ziels Förderprogramme für Männer, um diese vermehrt zu motivieren, sich für „Genderforschung“ zu interessieren und sich in diesem Bereich wissenschaftlich zu betätigen?

Frage 3. Falls 2. Zutreffend: welche Programme plant die Landesregierung zu Umsetzung des unter 2. genannten Ziels?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

Es wird im Bereich „Genderforschung“ insgesamt ein zunehmendes Interesse beobachtet. Wissenschaftlich herausragende Projekte werden unabhängig vom Geschlecht nach den entsprechenden Standards evaluiert und ggf. gefördert. Ein spezielles Förderprogramm für Männer ist nicht vorgesehen.

Frage 4. Hält es die Landesregierung für möglich, dass die Unterrepräsentation von Frauen in bestimmten Bereichen – z.B. im Bereich Technik oder Ingenieurwesen – nicht durch eine strukturelle Diskriminierung („gläserne Decke“) bedingt ist, sondern einfach dadurch, dass sich auf die entsprechenden Positionen keine oder nur wenige Frauen bewerben?

Berufungsverfahren fallen grundsätzlich in die Personalhoheit der Hochschulen und sind originärer Bestandteil der Hochschulautonomie.

Die Hochschulen sind zur Beachtung der in Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes garantierten Gleichberechtigung verpflichtet. Gemäß Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Die Tatsache, dass zwischen den einzelnen hochschulischen Fachkulturen große Unterschiede im Frauenanteil festzustellen ist, kann sich auch auf die Bewerberlage bei Berufungsverfahren auswirken.

Frage 5. Falls 4 zutreffend: hält die Landesregierung in den unter 1. genannten Bereichen eine Quotenregelung für angebracht oder sinnvoll, obwohl diese zwangsläufig dazu führen muss, dass minderqualifizierte Frauen höher qualifizierten Männern vorgezogen werden?

Die aktuellen Ausschreibungstexte sehen vor, dass im Falle einer gleichen Qualifizierung Schwerbehinderten und Frauen aufgrund ihrer strukturellen Benachteiligung der Vorzug zu geben ist. Minderqualifizierte Personen werden, unabhängig von ihrem Geschlecht, höher qualifizierten Personen nicht vorgezogen.

Wiesbaden, 23. September 2021

**Angela Dorn**